



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesgasse 3
3000 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. Juni 2021

Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV); Vernehmlassungsantwort

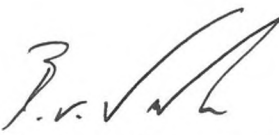
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 31. März 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der eidgenössischen Chemikalienverordnung (SR 813.11; abgekürzt ChemV) ein. Wir danken für die Gelegenheit, uns zu den Änderungen äussern zu können. Zu den einzelnen Artikeln der ChemV nehmen wir gern im Detail Stellung (siehe Beilage).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
RRM@bag.admin.ch und geвер@bag.admin.ch



Anhang

Änderung der Chemikalienverordnung – Stellungnahme des Kantons St.Gallen

A Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV)

Allgemeines zur Teilrevision der ChemV

Wir begrüßen die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens und die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung.

Ebenso begrüßen wir die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften. Neben denen der ChemV sollten jedoch auch die analogen Bestimmungen weiterer Verordnungen zum Chemikaliengesetz entsprechend präzisiert werden (namentlich der ChemRRV und der VBP).

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der ChemV

Artikel 10, Kennzeichnung

- Antrag Anpassung von Abs. 3 Bst. b (erster Satz):
Die Kennzeichnung muss in mindestens einer der Amtssprache ~~oder den Amtssprachen~~ des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird.
In gleicher Weise sind folglich anzupassen die
- Art. 3a Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV,
- Art. 55a und 57 Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV und
- Art. 23 Düngerverordnung, DüV
sowie die in der Vorlage nicht angesprochenen
- Art. 31a Biozidprodukteverordnung, VBP (vgl. unten, Teil B) und
- Abschnitt 3 Düngerbuchverordnung, DüBV (vgl. unten Abschnitt B)
- Begründung: Wir begrüßen die Absicht, die Sprachvorgaben für die Kennzeichnung verschiedener Produktarten im Geltungsbereich des ChemG zu harmonisieren. Der vorliegende Formulierungsvorschlag bedeutet aber, dass in zweisprachigen Gebieten zwingend beide Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein müssen. Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis unrealistisch. Faktisch wird durch diese Formulierung ein rechtskonformer Verkauf von sich ansonsten legal im Verkehr befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht, bzw. trotzdem eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich. Mit der Ergänzung «mindestens» wird sichergestellt, dass eine freiwillig mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt.



Artikel 49, Inhalt der Meldung

Antrag zu Abs. 2

Statt als Stoffe («Parfümstoff» und «Farbstoff») sind die beigefügten Bestandteile als Zubereitungen zu bezeichnen (z. B. «Parfümzubereitung», «Farbstoffzubereitung»).

Begründung: Bei den generischen Bestandteilen handelt es sich nicht um Stoffe, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung «...zubereitung» wird klar, dass auch die unter den Bst. a und b gemeinten Kriterien für die zugegebenen Duft- oder Farbmischungen als gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

Artikel 54, Ausnahmen von der Meldepflicht

Antrag: zu Abs. 1 Bst. b:

Die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke soll für Stoffe beibehalten werden.

Begründung: Diverse Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Wir schlagen deshalb vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.

Artikel 90a, Massnahmen der kantonalen Vollzugsbehörden

Bemerkung: Wir begrüßen die Umsetzung des von den kantonalen Fachstellen eingebrachten Wunsches, dass die erforderlichen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der Chemikalienverordnung in lokalen Betriebsstätten von der vor Ort zuständigen kantonalen Behörde direkt an den Hauptsitz eines Unternehmens verfügt werden können, auch wenn sich dieser in einem anderen Kanton befindet. Es ist zweckmässig, dass Verstösse, welche die Handhabung von Chemikalien betreffen (z. B. Aufbewahrung), von der feststellenden kantonalen Behörde beanstandet werden können. Wo die betroffene Filiale oder Betriebsstätte keine Rechtspersönlichkeit hat, ist eine solche klare Rechtsgrundlage für den Erlass von Verfügungen an den rechtlichen Sitz des Betriebes in einem anderen Kanton erforderlich. Werden Produktmängel festgestellt, wird wie bisher mit Überweisungen an die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde gearbeitet, was sich in der Praxis bewährt.

Hinweis: In der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gibt es noch Formulierungen, welche diesem Grundsatz noch nicht entsprechen. Sie sollten deshalb ebenfalls in diesem Sinn angepasst werden (siehe Anträge zu den betroffenen Verordnungen im Abschnitt B). Die konsequente Umsetzung dieser Anpassung in allen Verordnungen lässt eine einheitliche Vollzugspraxis im ganzen Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung zu.



Anhang 5, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

Antrag: Auf die vorgeschlagene Ausnahme für als ätzend eingestufte milchsäurehaltige Zubereitungen ist zu verzichten.

Begründung: Diese vorgeschlagene Ausnahme widerspricht dem bisherigen bewährten Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) gemacht werden kann. Mit der Verordnungsänderung würde die Herausforderung für Abgabestellen, die von der Beschränkung für die Selbstbedienung betroffenen Produkte sicher erkennen zu können, deutlich erschwert. Darüber hinaus würde ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen, mit der Folge, dass zukünftig weitere Ausnahmen aus anderen Branchen oder vom Handel verlangt werden könnten. In den Erläuterungen wird auf die «breite Verwendung» von Milchsäure in Reinigungsmitteln und Entkalkern hingewiesen. Trotzdem bleibt unklar, wie viele Produkte bzw. welche Mengen solcher Produkte mit Gehalten von mehr als fünf Prozent Milchsäure zur Abgabe für die private Verwendung auf dem schweizerischen Markt vorhanden und welche Auswirkungen dementsprechend zu erwarten sind, wenn diese zukünftig von der Selbstbedienung ausgeschlossen werden.

Wir erwarten nicht, dass betroffene Inverkehrbringer in der Folge systematisch auf mineralsäurehaltige Produkte umsteigen werden. Herstellerinnen milchsäurehaltiger Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anerkannten Methoden einzustufen, sodass eine Einteilung in die Gruppe 2 vermieden mehrheitlich werden kann.

Bemerkung: Wir begrüßen grundsätzlich die Beibehaltung des Konzepts, wonach Abgabebeschränkungen aus der Kennzeichnung eines Produktes abgeleitet werden können (nicht aus der Einstufung).

Antrag zur ChemV ausserhalb der Vorlage zur Teilrevision

Zugriff der kantonalen Vollzugsböden auf Angaben zur Zusammensetzung im Produktregister (RPC) der Anmeldestelle Chemikalien

Obwohl den kantonalen Behörden die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht obliegt (Art. 87 Abs. 2 Bst. a ChemV, Art. 58 Abs. 2 Bst. a VBP und Art. 80 Abs. 2 Bst. a PSMV) haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Im Rahmen der kantonalen Kontrollen können so nur formale Aspekte dieser Pflichten überprüft werden. Der Hauptzweck des Produktregisters RPC ist die Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Genau diese Daten können im Rahmen der Marktüberwachung nicht überprüft werden. Derzeit werden Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) eingeführt. Der UFI soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Damit die Korrektheit eines UFI bei der Marktüberwachung durch die Kantone kontrolliert werden kann, ist der Einblick in die entsprechenden Rezepturdaten im RPC



unerlässlich. Der Zugriff auf RPC-Rezepturen ist die zentrale und relevante Anforderung, damit der UFI im Rahmen der Marktüberwachung durch die Kantone überprüft werden kann.

Aus diesen Gründen ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen, aufgrund derer den Kantonen der Zugriff auf Angaben zur Zusammensetzung von im RPC registrierten Produkten gewährt werden kann. Wir regen eine entsprechende Anpassung des Art. 75 Abs. 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten) an, der per Verweis aus den zugehörigen Verordnungen auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel gilt.

B Änderung anderer Erlasse

1 Angleichung der Sprachanforderungen (VBP, ChemRRV, DüV, PSMV)

Allgemeines zu den vorgeschlagenen Anpassungen

Wir begrüßen die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Verordnungsrechts der Chemikaliengesetzgebung.

Neben den in der Vorlage angesprochenen Verordnungen beinhalten auch die Biozidprodukteverordnung (VBP, bezüglich der behandelten Waren) und die Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuchverordnung WBF, DüBV) noch stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften. Diese sollten aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden.

Biozidprodukteverordnung (VBP)

Art. 31a Abs. 2, Kennzeichnung (behandelter Waren)

Antrag: Die Etikette muss in mindestens einer der oder den Amtssprachen des Ortes, an dem die behandelte Ware in Verkehr gebracht wird, abgefasst sein.

Begründung: Auch die Kennzeichnungsvorschriften für behandelte Waren sind an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen anzupassen.

Hinweis: In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Art. 62f VBP aufzunehmen.

Düngerbuchverordnung WBF (DüBV)

3. Abschnitt, Kennzeichnung (Artikel 5-12)

Antrag: Auch die Kennzeichnungsvorschriften nach der Düngerbuchverordnung (DüBV) sind an die harmonisierten chemikalienrechtlichen Sprachanforderungen anzupassen.
Alternativ kann dies auch über eine Ergänzung des delegierenden Abs. 6 von Artikel 23 der Düngerverordnung (DüV) sichergestellt werden.

Begründung: Den Kennzeichnungsvorschriften der DüBV für die diversen Düngertypen haben gleichartige Schutzziele wie jene der chemikalienrechtlichen Ver-



ordnungen. Auch bei diesen Angaben sollte deshalb sichergestellt werden, dass sie den Verwenderinnen und Verwendern mindestens in mindestens einer Amtssprache des Verkaufsgebietes vorliegen.

2 Klarstellung der Vollzugskompetenz bei Betriebsstätten

In der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gibt es noch Formulierungen, welche dem Grundsatz im neu formulierten Art. 90a ChemV noch nicht entsprechen. Als Folge sollten diese im Rahmen der vorliegenden Revision im gleichen Sinn angepasst werden.

Biozidprodukteverordnung

Artikel 59 Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörde

Antrag: Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der VBP von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, nötigenfalls auch an den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung eines Unternehmens in einem anderen Kanton.

Begründung: Die bestehende Regelung eignet sich für Mängel, welche Produkte betreffen, die von einer Herstellerin oder Importeurin in Verkehr gebracht werden. Bei vor Ort in Betriebsstätten (z. B. Verkaufsstellen, Lagerung) erkannten Verstössen gegen Umgangsvorschriften ist es jedoch nicht zielführend, dass die feststellende kantonale Vollzugsstelle die erforderlichen Massnahmen nicht direkt verbindlich anordnen kann, sondern den Umweg über die für den Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung zuständige Fachstelle eines anderen Kantons nehmen muss. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV bzw. unten zu Art. 19 ChemRRV). Werden produktbezogene Mängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Artikel 19 Verfügungen aufgrund von Kontrollen

Antrag: Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Abgabe- oder Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder einer Zweigniederlassung des Unternehmens.

Begründung: Auch die ChemRRV beinhaltet Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen (z. B. Abgabe, Verwendung). Bei diesbezüglichen Verstössen auf ihrem Territorium sollten die für die Kontrolle zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen



Massnahmen gegenüber dem zuständigen Unternehmen direkt, d. h. unabhängig vom Ort von dessen Hauptsitz, verfügen können. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV bzw. zu Art. 59 VBP). Werden Produktmängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.



Anhang

Änderung der Chemikalienverordnung – Stellungnahme des Kantons St.Gallen

A Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV)

Allgemeines zur Teilrevision der ChemV

Wir begrüssen die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens und die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung.

Ebenso begrüssen wir die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften. Neben denen der ChemV sollten jedoch auch die analogen Bestimmungen weiterer Verordnungen zum Chemikaliengesetz entsprechend präzisiert werden (namentlich der ChemRRV und der VBP).

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der ChemV

Artikel 10, Kennzeichnung

- Antrag Anpassung von Abs. 3 Bst. b (erster Satz):
Die Kennzeichnung muss in mindestens einer der Amtssprache ~~oder den Amtssprachen~~ des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird.
In gleicher Weise sind folglich anzupassen die
- Art. 3a Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV,
 - Art. 55a und 57 Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV und
 - Art. 23 Düngerverordnung, DüV
- sowie die in der Vorlage nicht angesprochenen
- Art. 31a Biozidprodukteverordnung, VBP (vgl. unten, Teil B) und
 - Abschnitt 3 Düngerbuchverordnung, DüBV (vgl. unten Abschnitt B)
- Begründung: Wir begrüssen die Absicht, die Sprachvorgaben für die Kennzeichnung verschiedener Produktarten im Geltungsbereich des ChemG zu harmonisieren. Der vorliegende Formulierungsvorschlag bedeutet aber, dass in zweisprachigen Gebieten zwingend beide Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein müssen. Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis unrealistisch. Faktisch wird durch diese Formulierung ein rechtskonformer Verkauf von sich ansonsten legal im Verkehr befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht, bzw. trotzdem eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich. Mit der Ergänzung «mindestens» wird sichergestellt, dass eine freiwillig mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt.



Artikel 49, Inhalt der Meldung

- Antrag zu Abs. 2
Statt als Stoffe («Parfümstoff» und «Farbstoff») sind die beigefügten Bestandteile als Zubereitungen zu bezeichnen (z. B. «Parfümzubereitung», «Farbstoffzubereitung»).
- Begründung: Bei den generischen Bestandteilen handelt es sich nicht um Stoffe, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung «...zubereitung» wird klar, dass auch die unter den Bst. a und b gemeinten Kriterien für die zugegebenen Duft- oder Farbmischungen als gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

Artikel 54, Ausnahmen von der Meldepflicht

- Antrag: zu Abs. 1 Bst. b:
Die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke soll für Stoffe beibehalten werden.
- Begründung: Diverse Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Wir schlagen deshalb vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.

Artikel 90a, Massnahmen der kantonalen Vollzugsbehörden

- Bemerkung: Wir begrüssen die Umsetzung des von den kantonalen Fachstellen eingebrachten Wunsches, dass die erforderlichen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der Chemikalienverordnung in lokalen Betriebsstätten von der vor Ort zuständigen kantonalen Behörde direkt an den Hauptsitz eines Unternehmens verfügt werden können, auch wenn sich dieser in einem anderen Kanton befindet. Es ist zweckmässig, dass Verstösse, welche die Handhabung von Chemikalien betreffen (z. B. Aufbewahrung), von der feststellenden kantonalen Behörde beanstandet werden können. Wo die betroffene Filiale oder Betriebsstätte keine Rechtspersönlichkeit hat, ist eine solche klare Rechtsgrundlage für den Erlass von Verfügungen an den rechtlichen Sitz des Betriebes in einem anderen Kanton erforderlich. Werden Produktmängel festgestellt, wird wie bisher mit Überweisungen an die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde gearbeitet, was sich in der Praxis bewährt.
- Hinweis: In der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gibt es noch Formulierungen, welche diesem Grundsatz noch nicht entsprechen. Sie sollten deshalb ebenfalls in diesem Sinn angepasst werden (siehe Anträge zu den betroffenen Verordnungen im Abschnitt B). Die konsequente Umsetzung dieser Anpassung in allen Verordnungen lässt eine einheitliche Vollzugspraxis im ganzen Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung zu.



Anhang 5, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

- Antrag:** Auf die vorgeschlagene Ausnahme für als ätzend eingestufte milchsäurehaltige Zubereitungen ist zu verzichten.
- Begründung:** Diese vorgeschlagene Ausnahme widerspricht dem bisherigen bewährten Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) gemacht werden kann. Mit der Verordnungsänderung würde die Herausforderung für Abgabestellen, die von der Beschränkung für die Selbstbedienung betroffenen Produkte sicher erkennen zu können, deutlich erschwert. Darüber hinaus würde ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen, mit der Folge, dass zukünftig weitere Ausnahmen aus anderen Branchen oder vom Handel verlangt werden könnten. In den Erläuterungen wird auf die «breite Verwendung» von Milchsäure in Reinigungsmitteln und Entkalkern hingewiesen. Trotzdem bleibt unklar, wie viele Produkte bzw. welche Mengen solcher Produkte mit Gehalten von mehr als fünf Prozent Milchsäure zur Abgabe für die private Verwendung auf dem schweizerischen Markt vorhanden und welche Auswirkungen dementsprechend zu erwarten sind, wenn diese zukünftig von der Selbstbedienung ausgeschlossen werden. Wir erwarten nicht, dass betroffene Inverkehrbringer in der Folge systematisch auf mineralsäurehaltige Produkte umsteigen werden. Herstellerinnen milchsäurehaltiger Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anerkannten Methoden einzustufen, sodass eine Einteilung in die Gruppe 2 vermieden mehrheitlich werden kann.
- Bemerkung:** Wir begrüßen grundsätzlich die Beibehaltung des Konzepts, wonach Abgabebeschränkungen aus der Kennzeichnung eines Produktes abgeleitet werden können (nicht aus der Einstufung).

Antrag zur ChemV ausserhalb der Vorlage zur Teilrevision

Zugriff der kantonalen Vollzugsböden auf Angaben zur Zusammensetzung im Produkteregister (RPC) der Anmeldestelle Chemikalien

Obwohl den kantonalen Behörden die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht obliegt (Art. 87 Abs. 2 Bst. a ChemV, Art. 58 Abs. 2 Bst. a VBP und Art. 80 Abs. 2 Bst. a PSMV) haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Im Rahmen der kantonalen Kontrollen können so nur formale Aspekte dieser Pflichten überprüft werden. Der Hauptzweck des Produkteregisters RPC ist die Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Genau diese Daten können im Rahmen der Marktüberwachung nicht überprüft werden. Derzeit werden Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) eingeführt. Der UFI soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Damit die Korrektheit eines UFI bei der Marktüberwachung durch die Kantone kontrolliert werden kann, ist der Einblick in die entsprechenden Rezepturdaten im RPC



unerlässlich. Der Zugriff auf RPC-Rezepturen ist die zentrale und relevante Anforderung, damit der UFI im Rahmen der Marktüberwachung durch die Kantone überprüft werden kann.

Aus diesen Gründen ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen, aufgrund derer den Kantonen der Zugriff auf Angaben zur Zusammensetzung von im RPC registrierten Produkten gewährt werden kann. Wir regen eine entsprechende Anpassung des Art. 75 Abs. 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten) an, der per Verweis aus den zugehörigen Verordnungen auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel gilt.

B Änderung anderer Erlasse

1 Angleichung der Sprachanforderungen (VBP, ChemRRV, DüV, PSMV)

Allgemeines zu den vorgeschlagenen Anpassungen

Wir begrüßen die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Verordnungsrechts der Chemikaliengesetzgebung.

Neben den in der Vorlage angesprochenen Verordnungen beinhalten auch die Biozidprodukteverordnung (VBP, bezüglich der behandelten Waren) und die Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuchverordnung WBF, DüBV) noch stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften. Diese sollten aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden.

Biozidprodukteverordnung (VBP)

Art. 31a Abs. 2, Kennzeichnung (behandelter Waren)

Antrag: Die Etikette muss in mindestens einer ~~der oder den~~ Amtssprachen des Ortes, an dem die behandelte Ware in Verkehr gebracht wird, abgefasst sein.

Begründung: Auch die Kennzeichnungsvorschriften für behandelte Waren sind an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen anzupassen.

Hinweis: In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Art. 62f VBP aufzunehmen.

Düngerbuchverordnung WBF (DüBV)

3. Abschnitt, Kennzeichnung (Artikel 5-12)

Antrag: Auch die Kennzeichnungsvorschriften nach der Düngerbuchverordnung (DüBV) sind an die harmonisierten chemikalienrechtlichen Sprachanforderungen anzupassen.
Alternativ kann dies auch über eine Ergänzung des delegierenden Abs. 6 von Artikel 23 der Düngerverordnung (DüV) sichergestellt werden.

Begründung: Den Kennzeichnungsvorschriften der DüBV für die diversen Düngertypen haben gleichartige Schutzziele wie jene der chemikalienrechtlichen Ver-



ordnungen. Auch bei diesen Angaben sollte deshalb sichergestellt werden, dass sie den Verwenderinnen und Verwendern mindestens in mindestens einer Amtssprache des Verkaufsgebietes vorliegen.

2 Klarstellung der Vollzugskompetenz bei Betriebsstätten

In der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gibt es noch Formulierungen, welche dem Grundsatz im neu formulierten Art. 90a ChemV noch nicht entsprechen. Als Folge sollten diese im Rahmen der vorliegenden Revision im gleichen Sinn angepasst werden.

Biozidprodukteverordnung

Artikel 59 Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörde

Antrag: Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der VBP von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, nötigenfalls auch an den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung eines Unternehmens in einem anderen Kanton.

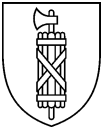
Begründung: Die bestehende Regelung eignet sich für Mängel, welche Produkte betreffen, die von einer Herstellerin oder Importeurin in Verkehr gebracht werden. Bei vor Ort in Betriebsstätten (z. B. Verkaufsstellen, Lagerung) erkannten Verstössen gegen Umgangsvorschriften ist es jedoch nicht zielführend, dass die feststellende kantonale Vollzugsstelle die erforderlichen Massnahmen nicht direkt verbindlich anordnen kann, sondern den Umweg über die für den Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung zuständige Fachstelle eines anderen Kantons nehmen muss. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV bzw. unten zu Art. 19 ChemRRV). Werden produktbezogene Mängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Artikel 19 Verfügungen aufgrund von Kontrollen

Antrag: Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Abgabe- oder Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder einer Zweigniederlassung des Unternehmens.

Begründung: Auch die ChemRRV beinhaltet Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen (z. B. Abgabe, Verwendung). Bei diesbezüglichen Verstössen auf ihrem Territorium sollten die für die Kontrolle zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen



Massnahmen gegenüber dem zuständigen Unternehmen direkt, d. h. unabhängig vom Ort von dessen Hauptsitz, verfügen können. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV bzw. zu Art. 59 VBP). Werden Produktmängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.